
S 2 EG 6/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Schleswig-Holstein
Sozialgericht	Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Kindergeld-/Erziehungsgeldangelegenheiten
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 EG 6/01
Datum	13.08.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 EG 1/03
Datum	28.08.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der KlÄgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Schleswig vom 13. August 2002 wird zurÄckgewiesen. Kosten sind nicht zu erstatten. Die KlÄgerin hat 225,00 EUR nach [Ä§ 192 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG](#) zu zahlen. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die KlÄgerin begehrt hÄheres Erziehungsgeld fÄr den 7. bis 12. Lebensmonat (6. Oktober 2001 bis 5. April 2002) ihres am 2001 geborenen ersten Kindes Paul.

Die ledige KlÄgerin hat ihr Kind im streitigen Zeitraum betreut und erzogen. Sie war nicht erwerbstÄtig und ohne eigenes Einkommen. Der mit ihr in eheÄhnlicher Gemeinschaft lebende Kindesvater, der deutsche StaatsangehÄrige Christoffer F (nachfolgend: F.) war als Industriemeister bei der Reiner L A/S Maschinenfabrik in T (DÄnemark) beschÄftigt.

Am 3. Mai 2001 stellte die KlÄgerin den Erstantrag auf GewÄhrung von

Erziehungsgeld f r den 1. bis 12. Lebensmonat ihres Kindes. In der als Anlage C beigefugten Verdienstbescheinigung f r F. ist ein Jahreseinkommen im Kalenderjahr der Geburt (2001) in H he von 225.000,00 d nischen Kronen (dkr) bescheinigt. Als Werbungskosten gab die Kl gerin Pkw-Kosten f r die Fahrt zur Arbeit (222 Tage   24 km) sowie Gewerkschaftsbeitr ge in H he von 4.678,00 dkr an.

Mit Bescheid vom 21. Mai 2001 bewilligte der Beklagte der Kl gerin Erziehungsgeld f r den 1. bis 6. Lebensmonat ungemindert (bzw. lediglich unter Anrechnung des Mutterschaftsgeldes), f r den 7. bis 12. Lebensmonat aber nur noch in H he von 306,00 DM monatlich. Dabei ber cksichtigte er voraussichtliche Eink nfte des F. f r 2001 in H he von umgerechnet 58.953,00 DM (= 225.000,00 dkr   7,4646   1,95583 DM) und Werbungskosten in H he von insgesamt 5.266,10 DM, n mlich 4.041,00 DM f r Fahrkosten umgerechnet 1.225,70 DM (4.678,00 dkr   7,4646   1,95583 DM) f r Gewerkschaftsbeitr ge. Von dem sich danach ergebenden Einkommen in H he von 53.686,00 DM zog er den Pauschbetrag in H he von 27 v. H. = 14.495,22 DM sowie den Gesamtfreibetrag von 32.200,00 DM ab, rechnete die Differenz von 6.990,78 DM mit 4,2 v. H. = 293,91 DM an und rundete das Ergebnis ab.

Mit ihrem deshalb erhobenen Widerspruch machte die Kl gerin geltend: Die Berechnung des Beklagten habe sich an einem deutschen Erwerbseinkommen orientiert. Das d nische Bruttoeinkommen ihres Partners sei jedoch mit einem deutschen Bruttoeinkommen nicht zu vergleichen, da es infolge wesentlich h herer Steuerabz ge zu einem niedrigeren Nettoeinkommen f hrt.

Mit Widerspruchsbescheid vom 15. Oktober 2001 wies der Beklagte den Widerspruch zur ck. Zur Begr ndung f hrte er im Wesentlichen aus: Nach   6 Abs. 1 Bundeserziehungsgeldgesetz (BErzGG) sei das Bruttoeinkommen um 27 v. H. zu k rzen. Im  brigen seien bei Eink nfte aus nichtselbstst ndiger Arbeit, die allein nach ausl ndischem Steuerrecht zu versteuern seien, anstelle der Werbungskosten nach dem Einkommenssteuergesetz lediglich 2.000,00 DM in Abzug zu bringen. Im Falle des F. seien indessen Werbungskosten in H he von 5.267,00 DM ber cksichtigt worden.

Auf den Folgeantrag der Kl gerin erteilte der Beklagte den Bescheid vom 17. April 2002. Auch hiergegen wandte sich die Kl gerin mit Widerspruch. Das Widerspruchsverfahren ruht.

Wegen des Widerspruchsbescheides vom 15. Oktober 2001 erhob die Kl gerin am 12. November 2001 Klage bei dem Sozialgericht Schleswig. Zur Begr ndung wiederholte sie ihre Auffassung, dass ihr ein h heres monatliches Erziehungsgeld zu gew hren sei, da das Einkommen des F. nicht mit einem entsprechenden deutschen Erwerbseinkommen verglichen werden k nne. Es sei zu ber cksichtigen, dass in D nemark ein Steuersatz von ca. 41 v. H. gelte und dass deshalb der Familie ein geringeres Nettoeinkommen zur Verf gung stehe, als es bei einem vergleichbaren deutschen Bruttoeinkommen der Fall sei.

Die KlÄgerin hat beantragt,

den Beklagten unter AbÄnderung des Bescheides vom 21. Mai 2001 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 15. Oktober 2001 zu verurteilen, Erziehungsgeld fÄr Paul unter BerÄcksichtigung der tatsÄchlich fÄr den Vater des Kindes anfallenden AbzÄge zu gewÄhren.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hat die getroffene Verwaltungsentscheidung fÄr zutreffend gehalten und sich im Wesentlichen auf deren BegrÄndung bezogen.

Mit Urteil vom 13. August 2002 hat das Sozialgericht unter Zulassung der Berufung die Klage abgewiesen. In den EntscheidungsgrÄnden hat es im Wesentlichen ausgefÄhrt: Das BErzGG unterscheide nicht zwischen der NationalitÄt der Antragsteller bzw. Einkommenserzieler. Entscheidend sei nicht, wo und durch welche Art von Arbeit die EinkÄnfte erzielt wÄrden, sondern allein deren HÄhe. Nach Â§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BErzGG kÄnnten lediglich pauschal 27 v. H. der EinkÄnfte abgezogen werden. Weitere AbzÄge lasse das Gesetz nicht zu. Insbesondere sei kein Vergleich zwischen den AbzÄgen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit den AbzÄgen in einem Nachbarland vorzunehmen. Die Kammer sehe die Regelung des Â§ 6 Abs. 5 BErzGG als verfassungskonform an. Ein VerstoÃ gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des [Â§ 3 Abs. 1 Grundgesetz \(GG\)](#) und [Art. 6 GG](#) liege nicht vor. Es bestehe auch keine Veranlassung, den Rechtsstreit auszusetzen und dem EuropÄischen Gerichtshof vorzulegen. Es seien keine vorrangig von diesem Gerichtshof zu entscheidenden Rechtsfragen maÃgebend. Die Kammer habe auf Grund der deutschen Gesetzgebung entscheiden kÄnnen.

Gegen dieses am 13. Januar 2003 zugestellte Urteil richtet sich die Berufung der KlÄgerin, welche am 4. Februar 2003 bei dem Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht eingegangen ist. Zur BegrÄndung wiederholt sie ihr erstinstanzliches Vorbringen. ErgÄnzend trÄgt sie vor: Das BErzGG stelle nicht auf die BruttoeinkÄnfte, sondern auf vereinfacht ermittelte NettoeinkÄnfte ab. Auf deren HÄhe komme es deshalb letztlich an. Bei der Auslegung des Sozialgerichts stelle Â§ 6 BErzGG ein Wettbewerbshindernis dar, welches dazu fÄhre, dass Arbeitnehmer TÄtigkeiten im Bereich der EuropÄischen Union nicht ausÄben und damit in der FreizÄtigkeit eingeschrÄnkt wÄrden. Diesen Gesichtspunkt habe das Sozialgericht nicht ausreichend gewÄrdigt.

Die KlÄgerin beantragt,

1. das Urteil des Sozialgerichts Schleswig vom 13. August 2002 aufzuheben und den Bescheid des Beklagten vom 21. Mai 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. Oktober 2001 zu Ändern,
2. den Beklagten zu verurteilen, ihr fÄr den Zeitraum vom 6. Oktober 2001 bis zum 5. April 2002 hÄheres Erziehungsgeld zu gewÄhren.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er hält die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils für zutreffend und nimmt hierauf Bezug.

Die die Klägerin betreffende Verwaltungsakte des Beklagten sowie die Gerichtsakte haben dem Senat vorgelegen und sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Beratung gewesen. Auf ihren Inhalt wird wegen weiterer Einzelheiten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist zulässig. Sie ist statthaft (vgl. [Â§ 143 Sozialgerichtsgesetz](#) (SGG) und vom Sozialgericht zugelassen worden (vgl. [Â§ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#)). Hieran ist der Senat gebunden (vgl. [Â§ 144 Abs. 3 SGG](#)). Ob der Wert des Beschwerdegegenstandes nicht ohnehin 500,00 EUR übersteigt (vgl. [Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) in der Fassung ab 1. Januar 2002), bedarf deshalb keiner Prüfung. Berufungsfrist (vgl. [Â§ 151 Abs. 1 SGG](#)) und form (vgl. [Â§ 151 Abs. 3 SGG](#)) sind gewahrt.

Die Berufung ist aber nicht begründet. Das angefochtene Urteil hält der Überprüfungsstand. Das Sozialgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Bescheid vom 21. Mai 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. Oktober 2001 ist rechtmäßig. Der Beklagte hat das der Klägerin für den 6. bis 12. Lebensmonat ihres Kindes zu gewährenden Erziehungsgeld in zutreffender Höhe (monatlich 306,00 DM) festgesetzt.

Nach [Â§ 5 Abs. 2 Satz 2 und 5, Abs. 3 BErzGG](#) in der hier maßgeblichen, ab 2. Januar 2001 geltenden Fassung durch Artikel 2 Nr. 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung des BErzGG vom 12. Oktober 2000 ([BGBl. I S. 1426](#)) verringert sich das gem. [Â§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BErzGG](#) 600,00 DM monatlich betragende Erziehungsgeld vom Beginn des 7. Lebensmonats an um 4,2 v. H. des Einkommens nach [Â§ 6 BErzGG](#), wenn dieses bei Eltern in einer eheähnlichen Gemeinschaft 32.200,00 DM übersteigt. Auszuzahlende Beträge sind gem. [Â§ 5 Abs. 4 Satz 4 BErzGG](#) auf DM zu runden, und zwar unter 50 DPf nach unten, sonst nach oben. Gem. [Â§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BErzGG](#) gilt als Einkommen die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des [Â§ 2 Abs. 1](#) und 2 Einkommenssteuergesetz abzüglich 27 v. H. der Einkünfte. Ferner sind bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, da es sich um eine Überschusseinkunftsart handelt, Werbungskosten abzusetzen. Bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, die allein nach ausländischem Steuerrecht zu versteuern sind oder keiner staatlichen Besteuerung unterliegen, ist gem. [Â§ 6 Abs. 5 Satz 1 BErzGG](#) von dem um 2.000,- DM verminderten Bruttobetrag auszugehen. Beträge in ausländischer Währung werden gem. [Â§ 6 Abs. 5 Satz 3 BErzGG](#) in DM umgerechnet. Nach [Â§ 6 Abs. 2 Satz 1 BErzGG](#) ist das voraussichtliche Einkommen im Kalenderjahr der Geburt maßgebend. Leben die Eltern in eheähnlicher Gemeinschaft, so ist

gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 BErzGG das Einkommen des Partners zu berücksichtigen.

Die im Tatbestand wiedergegebene Berechnung des Beklagten ist wie in der Berufungsbegründung auch ausdrücklich zugestanden mathematisch richtig. Sie ergibt den bewilligten Betrag in Höhe von 306,00 DM monatlich. Anhaltspunkte dafür, dass die Härtefallregelung des § 6 Abs. 7 BErzGG zur Anwendung kommen könnte, haben sich im Verlaufe des Verfahrens nicht ergeben. Ob die Berücksichtigung von Werbungskosten in Höhe von 5.266,10 DM der gesetzlichen Vorgabe des § 6 Abs. 5 Satz 1 BErzGG entspricht, bedarf ebenfalls keiner Prüfung, denn eine Benachteiligung der Klägerin liegt jedenfalls nicht vor und wird auch nicht geltend gemacht.

Streitig ist zwischen den Beteiligten lediglich, ob der Beklagte auch im Falle der Klägerin berechtigt war, § 6 Abs. 1 Nr. 1 BErzGG anzuwenden und von den Einkünften des F. lediglich den gesetzlichen Pauschalabgabensatz von 27 v. H. in Abzug zu bringen. Das ist zu bejahen. Das Bundessozialgericht (BSG) hat bereits entschieden, dass § 6 Abs. 1 Nr. 1 BErzGG eine sachlich gerechtfertigte (der Erzielung von Einsparungen und Verwaltungsvereinfachung dienende) Typisierung vornimmt, welche weder den Gleichheitssatz des [Art. 3 Abs. 1 GG](#), noch das Föderalisierungsgebot des [Art. 6 Abs. 1 GG](#), noch das Rechts- und Sozialstaatsprinzip des [Art 20 Abs. 1 GG](#) verletzt (vgl. BSG vom 20. November 1996 [14 REg 6/96](#) & 8211; [SozR 3-7833 § 6 Nr. 13](#)). Zur Vermeidung von Wiederholungen verweist der Senat auf die Gründe dieser Entscheidung und macht sie sich zu eigen. Eine Erziehungsgeldempfängerin hat danach auch dann keinen Anspruch auf Abzug der wirklichen Abgabenlast, wenn sie den durch § 6 Abs. 1 Nr. 1 BErzGG festgelegten Pauschalsatz von 27 v. H. erheblich überschreitet. Ob der behauptete steuerliche Abzug in Höhe von "ca. 41 v. H." vom Bruttoeinkommen des F. tatsächlich erfolgt und falls ja – ob und inwieweit er durch Leistungsvorteile gegenüber einem im Inland beschäftigten Arbeitnehmer (z. B. im Krankenversicherungsrecht) absorbiert wird, bedurfte daher keiner Aufklärung.

Der Senat vermag auch keinen Verstoß gegen Regelungen des zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark geltenden zwischenstaatlichen Rechts oder gegen Regelungen des überstaatlichen europäischen Gemeinschaftsrechts zu erkennen. Eine internationale Rechtsvorschrift, die den Beklagten verpflichtet, bei Wanderarbeitnehmern den wirklichen Abgabensatz in Abzug zu bringen, besteht nicht. Die Berechnung einer sozialen Leistung beurteilt sich vielmehr nach dem internen nationalen Recht desjenigen Staates, welcher die Leistung gewährt. Soweit die Klägerin darin eine Beeinträchtigung der Freizügigkeit sieht, vermag der Senat ihr nicht zu folgen. Soweit sich Bedenken bereits daraus ergeben, dass die Klägerin Freizügigkeit nicht für sich selbst, sondern für ihren Partner F. in Anspruch nehmen will, können diese auf sich beruhen. Denn auch das Recht des F. auf Freizügigkeit ist nicht tangiert. Das Freizügigkeitsprinzip gebietet, Grenzländer aus Vertrags- bzw. Mitgliedstaaten hinsichtlich des persönlichen Geltungsbereichs sozialer Anspruchsnormen gleich zu behandeln (vgl. [Art 39 Abs. 2](#) des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft; [Art 7 Abs. 2](#) der EWG-Verordnung

1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft). Die von der Klägerin erstrebte Erhöhung ihres Erziehungsgeldes betrifft aber nicht den persönlichen Geltungsbereich des BzGG. Sie läuft auch nicht auf eine Gleichbehandlung, sondern auf eine Besserstellung hinaus.

Die Entscheidung zu den außergerichtlichen Kosten beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Der Senat hat der Klägerin darüber hinaus Verschuldungskosten im Sinne des [Â§ 192 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2](#) und 3 SGG auferlegt. Gemäß [Â§ 192 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG](#) kann das Gericht im Urteil einem Beteiligten die Kosten auferlegen, die dadurch verursacht werden, dass der Beteiligte den Rechtsstreit fortführt, obwohl ihm oder dem ihm gemäß [Â§ 192 Abs. 1 Satz 2 SGG](#) gleichstehenden Bevollmächtigten vom Vorsitzenden in einem Termin die Missbräuchlichkeit der Rechtsverfolgung dargelegt worden und er auf die Möglichkeit der Kostenauflegung bei Fortführung des Rechtsstreites hingewiesen worden ist. Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Die von der Klägerin aufgeworfene Rechtsfrage ist bereits durch eindeutige höchstgerichtliche Rechtsprechung (vgl. BSG a. a. O.) geklärt. Das ist der Klägerin bekannt. Dennoch hat sie während des gesamten Verfahrens keinen einzigen rechtlichen Gesichtspunkt vorgebracht, auf Grund dessen die zitierte Entscheidung in Zweifel zu ziehen wäre. Der Senatsvorsitzende hat ihr deswegen in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich erlautert, dass der erkennende Senat die Fortführung des Rechtsstreits als missbräuchlich ansehe, und sie auf die Möglichkeit der Kostenauflegung bei Fortführung des Rechtsstreites hingewiesen. Da die Klägerin den Rechtsstreit gleichwohl fortführt hat, waren ihr die dadurch verursachten Kosten aufzuerlegen. Als verursacher Kostenbeitrag gilt dabei gemäß [Â§ 192 Abs. 1 Satz 3 SGG](#) mindestens der Betrag nach [Â§ 184 Abs. 2 SGG](#) für die jeweilige Instanz, hier also 225,00 EUR.

Ein Anlass zur Zulassung der Revision gemäß [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) besteht nicht. Die Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage ist zu verneinen, wenn diese bereits höchstgerichtlich beantwortet ist (vgl. BSG SozR 1500 Â§ 160 Nr. 51; BSG SozR 1500 Â§ 160a Nrn. 13 und 65).

Erstellt am: 19.02.2004

Zuletzt verändert am: 23.12.2024